

Berufsordnung



Schweizerischer Podologen-Verband SPV



1 Einleitung

Sehr geehrte Mitglieder

Als Podologin / Podologe setzen Sie sich in Ihrer beruflichen Tätigkeit für die Gesundheit der Menschen ein.

Die Ausübung der podologischen Tätigkeit verlangt ein hohes Mass an fachlicher Kompetenz und Verantwortung im Umgang mit den Patienten, anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen und der Öffentlichkeit.

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV (nachfolgend SPV genannt) hat die vorliegende Berufsordnung verfasst:

- Sie schafft einheitliche Grundsätze für die Berufsausübung.
- Sie liefert eine konkrete Verhaltens- und Qualitätsorientierung für die selbstständig tätigen Berufsangehörigen.
- Sie dient der ethischen Konsensbildung innerhalb des SPV und seiner Mitglieder.
- Sie bildet die Basis für die Abklärung und Behandlung von Beschwerden.

Die vom SPV anerkannten ausgebildeten Podologinnen und Podologen verpflichteten sich mit der Aufnahme ihrer Berufstätigkeit in der Schweiz zur Einhaltung der Berufsordnung des SPV.

Die Mitglieder des SPV und insbesondere die Ausbilder tragen durch ihre Grundhaltung dazu bei, dass die Berufsordnung mit ihren einzelnen Bestimmungen den Lernenden, den Angestellten und der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird.

Die Berufsordnung ist für alle Mitglieder des SPV verbindlich und als Verhaltenskodex für alle Podologinnen und Podologen von Bedeutung.

2 Stellung des Berufes

Die Reglementierung und Überwachung der Ausbildung auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe erfolgt durch die zuständigen Behörden.

Die Berufsausübung erfordert eine permanente Fort- und Weiterbildung auf hohem Niveau.

Der SPV setzt hohe Ansprüche an die Aus- und Weiterbildung und nimmt Einfluss auf das Angebot sowie den Zugang der Mitglieder und Berufsangehörigen.

Podologinnen und Podologen beteiligen sich an der beruflichen Entwicklung durch kontinuierliches Lernen und integrieren das erworbene Wissen und Können in ihrer beruflichen Arbeit.

Podologinnen und Podologen setzen sich für die Entwicklung des Podologie-Berufs ein und befassen sich mit Fragen der Förderung und Anerkennung der Podologie in der Öffentlichkeit, gegenüber anderer Berufsorganisationen und Behörden auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Der SPV leistet damit einen massgeblichen Beitrag zur Positionierung des Berufes im Gesundheitswesen, zur Qualitätssicherung der Berufstätigkeit und zur Vertrauensbildung bei den Leistungserbringern und -empfängern.

3 Berufstätigkeit

Podologinnen und Podologen arbeiten entsprechend ihrer Qualifikation in angestellter Funktion auf der Basis eines Arbeitsvertrages und/oder in selbstständiger Funktion gemäss den kantonalen Gesetzgebungen und den Richtlinien der zuständigen Behörden.

Sie setzen sich in folgenden Bereichen für die Gesundheit der Menschen ein:

- Beratung
- Behandlung / Therapie
- Prävention
- Qualitätssicherung

Die Podologie ist in den kantonalen Gesundheitsverordnungen geregelt. Für die selbständige Berufsausübung ist eine Bewilligung der jeweiligen kantonalen Gesundheits- bzw. Sanitätsbehörden erforderlich.

Die Gesundheitsdirektoren-Konferenz empfiehlt die selbständige Berufstätigkeit erst nach Abschluss der Ausbildung auf Tertiärstufe (Höhere Fachprüfung bzw. Höhere Fachschule).

Die durch den SPV erlassenen « Richtlinien über die Mindesteinrichtungen einer Podologie-praxis» sollen sicherstellen, dass eine Podologiepraxis über die erforderlichen Räumlichkeiten und Mindesteinrichtungen verfügt, welche unter gesundheitlichen und vor allem hygienischen Aspekten einwandfreie Tätigkeit gestatten.

Podologinnen und Podologen, welche eine selbständige Berufstätigkeit ausüben, verpflichten sich, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Eine einheitliche und konsequente Berufsbezeichnung fördert den Bekanntheitsgrad des Podologie-Berufs in der Öffentlichkeit und seine Positionierung im Gesundheitswesen. Podologinnen und Podologen verwenden folgende Berufsbezeichnungen:

Podologin EFZ / Podologe EFZ	(eidgenössisches Fähigkeitszeugnis)
Podologin SPV / Podologe SPV	(Fähigkeitsausweis des SPV)
Dipl. Podologin HF / Dipl. Podologe HF	(eidgenössische Höhere Fachschule, Höhere Fachprüfung des SPV)

Die Berufsausübung lehnt sich an das Leitbild des SPV und richtet sich nach folgenden Leitsätzen:

Fachkompetenz

Podologinnen und Podologen üben ihren Beruf nach bestem Wissen und gewissenhaft aus. Sie kennen ihre fachlichen Grenzen und ziehen bei Bedarf weitere Berufs- oder Fachleute bei. Sie sind sich der ständigen Entwicklung des Fachwissens und technischen Instrumentariums bewusst und wahren und fördern ihr Wissen und Können durch eine bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildung. Podologinnen und Podologen beachten die Grenzen ihrer Kompetenz.

Der SPV erstellt Richtlinien zur Sicherung und Kontrolle der Qualität des Berufes und der beruflichen Tätigkeit.

Partner im gesundheitsmedizinischen Umfeld

Podologinnen und Podologen treten als kompetente Fachpersonen im berufstätigkeitsbezogenen Umfeld auf. Sie fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein optimales Angebot für die Patienten sowie die Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Respekt der Person

Podologinnen und Podologen respektieren die Menschen in ihrer Persönlichkeit, Autonomie und Würde. Durch ihr Verhalten schaffen sie Vertrauen für den eigenen Beruf und alle anderen Berufe des Gesundheitswesens.

4 Ethische Grundsätze

Podologinnen und Podologen orientieren sich an folgenden Grundsätzen:

4.1 Verhalten gegenüber den Patienten

Offenheit

Sie informieren offen, korrekt und in verständlicher Form. Sie verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihm anvertrauten Informationen.

Gleichbehandlung

Sie behandeln und beraten alle Patienten mit der gleichen Sorgfalt.

Ganzheitlichkeit

Sie begegnen jedem Menschen als Individuum und Persönlichkeit.

4.2 Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit

Ehrlichkeit in der Information

Podologinnen und Podologen verpflichten sich bei der Orientierung über den Beruf und bei der Bekanntmachung ihrer Angebote zu Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit. Sie betreiben keine auffällige und / oder aggressive Werbung.

Förderung des Berufs

Bei öffentlichen Auftritten vertreten sie die Interessen des Berufes und fördern ein positives Berufsbild.

Wahrnehmung von Verantwortung

Sie verhalten sich selbstbewusst im Wissen, auf Menschen über ihr eigenes Verhalten motivierend und unterstützend wirken zu können.

4.3 Verhalten gegenüber Berufskollegen und anderen Berufsgruppen

Gegenüber Dritten bleiben sie in ihren Äusserungen über die Behandlungsweise von Berufskolleginnen und -kollegen sachlich und objektiv.

Podologinnen und Podologen beraten sich in fachlichen Angelegenheiten mit Berufskolleginnen und -kollegen, tauschen Erfahrungen aus und arbeiten mit ihnen zusammen.

Berufliche Erfahrungen werden an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an weitere relevante Personen weitergegeben.

Gegenüber anderen Berufsgruppen treten sie als fachkompetente Partner auf und pflegen einen kooperativen Umgang.

4.4 Verhalten gegenüber Praktikantinnen und Praktikanten, Lernenden und Kandidatinnen und Kandidaten nach Art. 32

Podologinnen und Podologen, die Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigen und/oder sich in der Ausbildung von Lernenden sowie Kandidatinnen und Kandidaten nach Art. 32 engagieren, halten sich an die gesetzlichen Vorgaben der Kantone und des Bundes.

Sie nehmen ihre Aufsichtspflicht wahr und stellen eine verantwortungsbewusste und korrekte Betreuung sicher. Bei der Entlohnung der Lernenden halten sie sich an die Empfehlungen des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV.

Praktikantinnen und Praktikanten sowie Kandidatinnen und Kandidaten nach Art. 32 werden entsprechend ihrer individuellen Kompetenzen marktgerecht entlohnt. Bezüglich Anstellungsbedingungen und Entlohnung sind sie den Lernenden mit Lehrvertrag im Minimum gleichzustellen.

Podologinnen und Podologen bieten in ihren Betrieben für Kandidatinnen und Kandidaten nach Art. 32 keine eigenen Ausbildungsprogramme gegen Entgelt an.

5 Logo-Verwendung

Podologinnen und Podologen haben als Mitglieder des SPV das Recht, das Logo des Verbandes in Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung zu verwenden. Bei der Logo-Verwendung ist darauf zu achten, dass nicht der Eindruck einer Organisationseinheit des SPV entsteht.

Bei Austritt aus dem Verband ist die Weiterverwendung des Logos untersagt. Bei Missachtung ist eine Konventionalstrafe von Fr. 25 000.– geschuldet. Das Bezahlen der Busse berechtigt nicht zur Weiterverwendung des Logos.

6 Anwendung und Durchsetzung der Berufsordnung

6.1 Geltungsbereich

Die Berufsordnung ist für alle Mitglieder des SPV verbindlich.

Beschwerde führen können natürliche und juristische Personen, welche durch den Verstoß gegen die Berufsordnung in ihren rechtlichen oder durch die Berufsordnung geschützten Interessen verletzt worden sind.

6.2 Verfahren bei Beschwerden und Rekurs

Die Beschwerde ist schriftlich an den Zentralvorstand einzureichen.

Bei Verstössen gegen die Berufsordnung können durch den Zentralvorstand nachfolgend aufgeführte Sanktionen eingeleitet werden. Die ausgesprochenen Sanktionen werden dem beschwerdebeklagten Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt. Die entstandenen Verfahrenskosten werden diesem Mitglied auferlegt.

Sowohl die beschwerdeführende als auch die beklagte Person hat die Möglichkeit, gegen die Sanktionen b) bis d) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides Rekurs zuhanden der Delegiertenversammlung einzugeben.

6.3 Sanktionen

- a) Verweis
- b) Ausschluss aus SPV
- c) Verwendung des Verbandslogo auf sämtlichen Publikationen verboten
- d) Mitteilung an die zuständige Gesundheitsdirektion

7 Schlussbestimmungen und Inkraftsetzungen

Die vorliegende Berufsordnung wurde an der Delegiertenversammlung vom 19. Mai 2017 verabschiedet und tritt per sofort in Kraft.